

# RS Vwgh 2002/10/23 99/12/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

## Index

- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
- 63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht
- 64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht
- 65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

- BDG 1979 §14 Abs3;
- DP §62 Abs1;
- DP §62 Abs5;
- DP §67;
- PG 1965 §9 Abs1 idF 1985/426;
- PGNov 08te;
- RDG §83 Abs1 Z1;
- RDG §83 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Zurechnung nach § 9 Abs. 1 PG (in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. Nr. 426/1985) sieht diese Begünstigung "aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand" vor, ohne nach ihrer Art (zeitlicher oder dauernder) und ihrem Rechtsgrund (Anlass) zu unterscheiden. § 9 Abs. 1 PG enthält nämlich keine ausdrückliche Anordnung, dass seine Anwendung nur auf den Fall der Versetzung in den (zeitlichen oder dauernden) Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (wie sie z.B. in § 14 Abs. 3 BDG 1979 oder in § 83 Abs. 1 Z. 1 oder 2 RDG umschrieben ist) beschränkt wäre. Das Fehlen einer solchen Anordnung im Pensionsgesetz 1965 lässt sich auch im Vergleich mit der früheren Rechtslage - selbst wenn man dieser unterstellt, dass diese eine Zurechnung im Fall einer disziplinären Versetzung in den Ruhestand ausgeschlossen hätte (vgl. dazu z.B. § 62 Abs. 1 und 5 DP, der die Zurechnung von Jahren ausdrücklich von der Unfähigkeit zur weiteren Dienstleistung und jedem anderen Erwerb abhängig machte) - nicht bloß als redaktionelle gesetzgeberische Fehlleistung bewerten, heben doch die Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 und 2 PG (Stammfassung), in denen eine derartige Verknüpfung fehlt, hervor, dass die neuen Bestimmungen (bloß) in ihren Grundzügen u.a. dem § 62 DP (und dem gleich lautenden § 67 LDP) nachgebildet sind. Daran hat auch die Neufassung des § 9 Abs. 1 PG durch die 8. PG-Novelle nichts geändert.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120234.X03

## Im RIS seit

30.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)